



Rechtsausschuss

2018/0205(COD)

27.9.2018

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Umweltpolitik und zur Änderung der Richtlinien 86/278/EWG, 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU, der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates (COM(2018)0381 – C8-0244/2018 – 2018/0205(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Heidi Hautala

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Diese Verordnung zielt darauf ab, das Informationsmanagement zu modernisieren und in ihrem Anwendungsbereich eine kohärentere Vorgehensweise bei den Gesetzgebungsakten sicherzustellen, indem je nach Umständen die Berichterstattung mit Blick auf den Abbau des Verwaltungsaufwands vereinfacht, die Evidenzgrundlage für künftige Bewertungen verbessert und die Transparenz zum Wohl der Bürger erhöht wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten sind für die Kommission von entscheidender Bedeutung für die Überwachung, Überprüfung und Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung im Hinblick auf die von der Kommission verfolgten Ziele, um eine Grundlage für eine künftige Bewertung der Rechtsvorschriften gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April

(3) Das Verfahren für die vollständige und fristgerechte Meldung einschlägiger Daten vonseiten den Mitgliedstaaten ist für die Kommission von entscheidender Bedeutung für die Überwachung, Überprüfung und Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung im Hinblick auf die von der Kommission verfolgten Ziele, um eine Grundlage für eine künftige Bewertung der Rechtsvorschriften gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der

2016 über bessere Rechtsetzung⁴⁹ zu schaffen. Mehrere Gesetzgebungsakte im Umweltbereich sollten im Hinblick auf ihre künftige Bewertung auf der Grundlage der während der Umsetzung gesammelten Daten, möglicherweise ergänzt durch zusätzliche wissenschaftliche, analytische Daten, um einige Bestimmungen erweitert werden. In diesem Zusammenhang besteht ein Bedarf an einschlägigen Daten, die eine bessere Bewertung der EU-Rechtsvorschriften im Hinblick auf Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und Mehrwert für die EU ermöglichen; daher muss sichergestellt werden, dass geeignete Berichterstattungsmechanismen vorhanden sind, die auch als Indikatoren für diesen Zweck dienen können.

⁴⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴⁹ zu schaffen. Mehrere Gesetzgebungsakte im Umweltbereich sollten im Hinblick auf ihre künftige Bewertung auf der Grundlage der während der Umsetzung gesammelten Daten, möglicherweise ergänzt durch zusätzliche wissenschaftliche, analytische Daten, um einige Bestimmungen erweitert werden. In diesem Zusammenhang besteht ein Bedarf an einschlägigen Daten, die eine bessere Bewertung der EU-Rechtsvorschriften im Hinblick auf Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und Mehrwert für die EU ermöglichen; daher muss sichergestellt werden, dass geeignete Berichterstattungsmechanismen vorhanden sind, die auch als Indikatoren für diesen Zweck dienen können.

⁴⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Gestützt auf den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG und auf die REFIT-Evaluierung⁵² sollten die Mitgliedstaaten zwecks Vereinfachung der Umsetzung der Richtlinie und Verringerung des mit der Überwachung zusammenhängenden Verwaltungsaufwands nicht mehr verpflichtet sein, der Kommission alle drei Jahre einen Bericht zu übermitteln, und die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat keinen zusammenfassenden Bericht mehr vorlegen müssen, da die Berichterstattungs-Eignungsprüfung den begrenzten Nutzen solcher Berichte bestätigt hat.⁵³

Geänderter Text

(7) Gestützt auf den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG und auf die REFIT-Evaluierung⁵² sollten die Mitgliedstaaten zwecks Vereinfachung der Umsetzung der Richtlinie und Verringerung des mit der Überwachung zusammenhängenden Verwaltungsaufwands nicht mehr verpflichtet sein, der Kommission alle drei Jahre einen Bericht zu übermitteln, und die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat keinen zusammenfassenden Bericht mehr vorlegen müssen, da die Berichterstattungs-Eignungsprüfung den begrenzten Nutzen solcher Berichte bestätigt hat.⁵³

Dennoch sollte die Kommission weiterhin in regelmäßigen Abständen eine Bewertung jener Richtlinie vornehmen und sie öffentlich zugänglich machen.

⁵² COM(2016)0478 und SWD(2016)0273.

⁵² COM(2016)0478 und SWD(2016)0273.

⁵³ COM(2017)0312.

⁵³ COM(2017)0312.

Begründung

Nach dem derzeitigen Wortlaut der Richtlinie 2007/2/EG ist die Kommission verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorzulegen. Deshalb ist zumindest eine öffentlich zugängliche regelmäßige Bewertung erforderlich.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 86/278/EWG

Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die in Absatz 1 genannten Register werden der Öffentlichkeit für jedes Kalenderjahr innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres in einem konsolidierten Format gemäß dem Anhang des Beschlusses 94/741/EG der Kommission** oder einem anderen gemäß Artikel 17 festgelegten Format zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

Die in Absatz 1 genannten Register werden der Öffentlichkeit für jedes Kalenderjahr innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres in einem konsolidierten Format gemäß dem Anhang des Beschlusses 94/741/EG der Kommission** oder einem anderen gemäß Artikel 17 festgelegten Format **leicht zugänglich** zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 86/278/EWG

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Behandlungsmethoden und die Analyseergebnisse sind den zuständigen Stellen **auf Anfrage** mitzuteilen.

Geänderter Text

3. Die Behandlungsmethoden und die Analyseergebnisse sind den zuständigen Stellen mitzuteilen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 86/278/EWG
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege eines Durchführungsrechtsakts ein Format festzulegen, nach dem die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der vorliegenden Richtlinie Informationen über die Durchführung der Richtlinie 86/278/EWG zu übermitteln haben. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommissionsdienststellen veröffentlichen eine unionsweite Datenübersicht einschließlich Karten auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 10 und 17 bereitgestellten Daten.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege eines Durchführungsrechtsakts ein Format festzulegen, nach dem die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der vorliegenden Richtlinie **zu gegebener Zeit** Informationen über die Durchführung der Richtlinie 86/278/EWG zu übermitteln haben. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommissionsdienststellen veröffentlichen eine unionsweite Datenübersicht einschließlich Karten auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 10 und 17 bereitgestellten Daten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 86/278/EWG
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission nimmt spätestens am 1. Januar 2021 und danach mindestens alle drei Jahre eine Bewertung dieser Richtlinie und ihrer Anwendung vor. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse dieser Bewertung Bericht und fügt diesen Berichten erforderlichenfalls geeignete Gesetzgebungsvorschläge bei.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2002/49/EG

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die von ihnen ausgearbeiteten und erforderlichenfalls genehmigten strategischen Lärmkarten sowie die von ihnen ausgearbeiteten Aktionspläne in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* und der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**, und gemäß den Anhängen IV und V der Richtlinie 2002/49/EG, auch durch Einsatz der verfügbaren Informationstechnologien, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und an sie verteilt werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die von ihnen ausgearbeiteten und erforderlichenfalls genehmigten strategischen Lärmkarten sowie die von ihnen ausgearbeiteten Aktionspläne in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* und der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**, und gemäß den Anhängen IV und V der Richtlinie 2002/49/EG, auch durch Einsatz der verfügbaren Informationstechnologien, der Öffentlichkeit **unverzüglich** zugänglich gemacht und an sie verteilt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2002/49/EG

Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Anhang VI genannten Informationen aus den strategischen Lärmkarten und die dort genannten Zusammenfassungen der Aktionspläne binnen sechs Monaten nach den in Artikel 7 bzw. Artikel 8 genannten Zeitpunkten der Kommission übermittelt werden. Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten die Informationen ausschließlich auf elektronischem Weg an die **nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit**

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Anhang VI genannten Informationen aus den strategischen Lärmkarten und die dort genannten Zusammenfassungen der Aktionspläne binnen sechs Monaten nach den in Artikel 7 bzw. Artikel 8 genannten Zeitpunkten der Kommission übermittelt werden. Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten die Informationen ausschließlich auf elektronischem Weg an die Datenablage. Mitgliedstaaten, die Informationen aktualisieren wollen,

Kontrolle einzurichtende Datenablage. Mitgliedstaaten, die Informationen aktualisieren wollen, müssen den Unterschied zwischen der aktualisierten und der ursprünglichen Information sowie die Gründe für die Aktualisierung darlegen, wenn sie die aktualisierte Information in die Datenablage eingeben.“

müssen den Unterschied zwischen der aktualisierten und der ursprünglichen Information sowie die Gründe für die Aktualisierung darlegen, wenn sie die aktualisierte Information in die Datenablage eingeben. **Die Kommission erlässt gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie hinsichtlich der Einrichtung der Datenablage.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2002/49/EG
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der folgende Artikel wird hinzugefügt:

Artikel 10a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [ABL.: Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates*+] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 festgelegten Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*** Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur [Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich**

der Umweltpolitik ...], (ABL. L ..., S. ...).

+ ABL.: Bitte die Nummer der im Dokument 2018/0205(COD) enthaltenen Verordnung in den Text sowie Nummer, Titel, Datum, und Amtsblattfundstelle dieser Verordnung in den Fußnotentext einfügen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2002/49/EG
Anhang VI – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

*„Die Kommission **entwickelt** mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur **einen** obligatorischen Mechanismus für den digitalen Informationsaustausch, um die Informationen aus den strategischen Lärmkarten und Zusammenfassungen der Aktionspläne gemäß Artikel 10 Absatz 2 **nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle** auszutauschen.“*

Geänderter Text

*Die Kommission **erlässt** mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur **gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie hinsichtlich der Konzipierung eines** obligatorischen Mechanismus für den digitalen Informationsaustausch, um die Informationen aus den strategischen Lärmkarten und Zusammenfassungen der Aktionspläne gemäß Artikel 10 Absatz 2 auszutauschen.*

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2004/35/EG
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

1. Artikel 14 Absatz 2 *wird gestrichen.*

Geänderter Text

1. Artikel 14 Absatz 2 *erhält folgende Fassung:*

Die Kommission legt bis zum 1. Januar 2021 einen Bericht über die Effektivität der Richtlinie hinsichtlich der tatsächlichen Sanierung von Umweltschäden, über die Verfügbarkeit einer Versicherung und anderer Formen

der Deckungsvorsorge für die Tätigkeiten nach Anhang III zu vertretbaren Kosten sowie über die diesbezüglichen Bedingungen vor. In dem Bericht werden in Bezug auf die Deckungsvorsorge auch folgende Aspekte geprüft: ein abgestufter Ansatz, ein Höchstbetrag für die Deckungsvorsorge und der Ausschluss von Tätigkeiten mit geringem Risiko. Auf der Grundlage dieses Berichts und einer erweiterten Folgenabschätzung, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse, unterbreitet die Kommission gegebenenfalls Vorschläge für ein System harmonisierter obligatorischer Deckungsvorsorge.

Begründung

Die neuen Verpflichtungen hinsichtlich der Beurteilung der Sanierung von Umweltschäden und der Deckungsvorsorge sollten aktualisiert werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2004/35/EG

Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemäß Anhang VI dieser Richtlinie und Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* der Öffentlichkeit angemessene und aktuelle Informationen, **mindestens** Angaben über die unmittelbare Gefahr eines Schadens, online in einem offenen Datenformat zur Verfügung stehen. Für jeden Vorfall sind mindestens die in Anhang VI dieser Richtlinie aufgeführten Angaben vorzulegen.

Geänderter Text

I. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemäß Anhang VI dieser Richtlinie und Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* der Öffentlichkeit **und der Kommission unmittelbar** angemessene und aktuelle Informationen – **darunter** Angaben über die unmittelbare Gefahr eines Schadens – online in einem offenen Datenformat zur Verfügung stehen. Für jeden Vorfall sind mindestens die in Anhang VI dieser Richtlinie aufgeführten Angaben vorzulegen.

Begründung

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Kommission Zugang zu den Daten hat, die sie benötigt, um ihre Verpflichtungen nach Artikel 18 Absatz 3 zu erfüllen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2004/35/EG
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommissionsdienststellen veröffentlichen eine unionsweite Datenübersicht einschließlich Karten auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 bereitgestellten Daten.

Geänderter Text

3. Die Kommissionsdienststellen veröffentlichen eine unionsweite Datenübersicht einschließlich Karten auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 bereitgestellten Daten **und aktualisieren sie regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr.**

Begründung

Die Verpflichtung zur regelmäßigen Aktualisierung der Datenübersicht muss ausdrücklich erwähnt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2004/35/EG
Artikel 18 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission nimmt **in regelmäßigen Abständen** eine Bewertung dieser Richtlinie vor. Diese Bewertung ist unter anderem auf folgende Unterlagen zu stützen:

Geänderter Text

4. Die Kommission nimmt **spätestens am 1. Januar 2021 und danach mindestens alle drei Jahre** eine Bewertung dieser Richtlinie vor. Diese Bewertung ist **öffentlich zugänglich zu machen und** unter anderem auf folgende Unterlagen zu stützen:

Begründung

Es muss ausdrücklich erwähnt werden, dass die Bewertung öffentlich sein muss.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2004/35/EG

Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die bei der Durchführung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen;

Geänderter Text

(a) die bei der Durchführung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen **und die Bewertung der Entwicklungen in den Mitgliedstaaten mit Blick auf die tatsächliche Sanierung von Umweltschäden, insbesondere im Zusammenhang mit Umweltschäden, die von genetisch veränderten Organismen (GVO) verursacht wurden, die Anwendung dieser Richtlinie auf geschützte Arten und natürliche Lebensräume, das Recht eines Betreibers, gemäß den in Artikel 4 Absatz 3 genannten internationalen Übereinkommen seine Haftung zu beschränken, und den Ausschluss einer Verschmutzung, die von den in den Anhängen IV und V aufgelisteten internationalen Instrumenten abgedeckt ist, aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie;**

(Ein Teil dieser Änderung, nämlich der Passus „und die Bewertung der Entwicklungen in den Mitgliedstaaten“, betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Begründung

Die Richtlinie in ihrer jetzigen Form erfordert, dass die Mitgliedstaaten über einzelne Entwicklungen oder Änderungen berichten, durch die die Anwendbarkeit der vorgesehenen Vorschriften beeinträchtigt werden kann. In der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung ist eine solche Bewertung nicht länger vorgesehen. Wenn jedoch eine vollständige

und kohärente Berichterstattung sichergestellt werden soll, sollte – zumindest grundsätzlich – eine Bewertung der Entwicklungen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2004/35/EG

Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) eine Analyse der Entwicklungen und Abänderungen in den einschlägigen internationalen Foren und ihrer Umsetzung in den Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2004/35/EG

Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse ihrer Bewertung gemäß Absatz 4 Bericht und fügt diesem Bericht erforderlichenfalls geeignete Gesetzgebungsvorschläge bei.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2004/35/EG

Anhang VI – Nummer 7 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) einschlägige Gerichtsverfahren.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2007/2/EG
Artikel 23 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission nimmt **in regelmäßigen Abständen** eine Bewertung dieser Richtlinie vor. Diese Bewertung ist unter anderem auf folgende Unterlagen zu stützen:

Geänderter Text

Die Kommission nimmt **spätestens am 1. Januar 2021 und danach mindestens alle drei Jahre** eine Bewertung dieser Richtlinie vor **und macht sie öffentlich zugänglich**. Diese Bewertung ist unter anderem auf folgende Unterlagen zu stützen:

Begründung

Nach dem derzeitigen Wortlaut des Artikels 23 der Richtlinie 2007/2/EG ist die Kommission verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorzulegen. Deshalb muss ausdrücklich erwähnt werden, dass die Bewertung öffentlich sein muss.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2007/2/EG
Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse ihrer Bewertung gemäß Absatz 2 Bericht und fügt diesem Bericht erforderlichenfalls geeignete Gesetzgebungsvorschläge bei.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2009/147/EG
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sechs Jahre, gleichzeitig mit dem nach Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates* erstellten Bericht, einen Bericht über die gemäß der vorliegenden Richtlinie getroffenen Maßnahmen und deren wichtigste Auswirkungen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über den Zustand und die Tendenzen der durch diese Richtlinie geschützten wild lebenden Vogelarten, die Bedrohungen und Bedrängungen, denen sie ausgesetzt sind, die getroffenen Erhaltungsmaßnahmen und den Beitrag des Netzes besonderer Schutzgebiete zu den Zielen gemäß Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie.“

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sechs Jahre, gleichzeitig mit dem nach Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates* erstellten Bericht, einen Bericht über die gemäß der vorliegenden Richtlinie getroffenen Maßnahmen und deren wichtigste Auswirkungen. Dieser Bericht **wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und** enthält insbesondere Informationen über den Zustand und die Tendenzen der durch diese Richtlinie geschützten wild lebenden Vogelarten, die Bedrohungen und Bedrängungen, denen sie ausgesetzt sind, die getroffenen Erhaltungsmaßnahmen und den Beitrag des Netzes besonderer Schutzgebiete zu den Zielen gemäß Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2009/147/EG
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

Die Berichterstattung über die jeweiligen terrestrischen und marinen Aspekte dieser Richtlinie erfolgt zur selben Zeit.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/147/EG
Artikel 12 – Absatz 2 – Satz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission erstellt mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur alle sechs Jahre anhand der in Absatz 1 genannten Informationen einen zusammenfassenden Bericht.“

2. Die Kommission erstellt **und veröffentlicht** mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur alle sechs Jahre anhand der in Absatz 1 genannten Informationen einen zusammenfassenden Bericht.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/63/EU

Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. September 2023 und danach alle fünf Jahre Informationen über die Durchführung dieser Richtlinie und insbesondere des Artikels 10 Absatz 1 sowie der Artikel 26, 28, 34, 38, 39, 43 und 46.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. September 2023 und danach alle fünf Jahre **unverzüglich** Informationen über die Durchführung dieser Richtlinie und insbesondere des Artikels 10 Absatz 1 sowie der Artikel 26, 28, 34, 38, 39, 43 und 46.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/63/EU

Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Einreichung und Veröffentlichung dieser Daten durch die Mitgliedstaaten erfolgt auf elektronischem Wege in einem von der Kommission gemäß Absatz 4 vorgegebenen Format.

Geänderter Text

Die **unverzügliche** Einreichung und Veröffentlichung dieser Daten durch die Mitgliedstaaten erfolgt auf elektronischem Wege in einem von der Kommission gemäß Absatz 4 vorgegebenen Format.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/63/EU

Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommissionsdienststellen veröffentlichen einen unionsweiten Überblick auf der Grundlage *der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten* Daten.

Geänderter Text

Die Kommissionsdienststellen veröffentlichen *spätestens sechs Monate, nachdem die Mitgliedstaaten die in Unterabsatz 2 genannten Daten übermittelt haben*, einen unionsweiten Überblick auf der Grundlage *dieser* Daten.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/63/EU

Artikel 54 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission nimmt spätestens am 1. Januar 2021 und danach mindestens alle drei Jahre eine Bewertung dieser Richtlinie und ihrer Anwendung vor, bei der sie sich insbesondere auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 54 Absatz 1 übermittelten Informationen stützt und Fortschritten bei der Entwicklung von alternativen Methoden, bei denen keine Tiere zum Einsatz kommen, Rechnung trägt. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse dieser Bewertung Bericht und fügt einem solchen Bericht erforderlichenfalls geeignete Gesetzgebungsvorschläge bei.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erfassen jedes Jahr statistische Daten über die Verwendung von Tieren in Verfahren, einschließlich Daten zu den tatsächlichen Schweregraden der Verfahren und zur Herkunft und den Arten nichtmenschlicher Primaten, die in Verfahren verwendet werden, und stellen diese öffentlich zur Verfügung.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erfassen jedes Jahr statistische Daten über die Verwendung von Tieren in Verfahren, einschließlich Daten zu den tatsächlichen Schweregraden der Verfahren und zur Herkunft und den Arten nichtmenschlicher Primaten, die in Verfahren verwendet werden, und stellen diese **unverzüglich** öffentlich zur Verfügung.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 2010/63/EU

Artikel 54 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission diese statistischen Daten spätestens bis zum 30. September des Folgejahres auf elektronischem Wege in einem von der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegten Format und in nicht zusammengefasster Form vor.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission diese statistischen Daten spätestens bis zum 30. September des Folgejahres auf elektronischem Wege in einem von der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegten Format und in **zusammengefasster und** nicht zusammengefasster Form vor.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/63/EU

Artikel 54 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission legt ein gemeinsames Format für die Einreichung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Informationen nach dem in Artikel 56 Absatz 3 genannten **Regelungsverfahren** fest und bestimmt, welche Informationen

Geänderter Text

4. Die Kommission legt ein gemeinsames Format für die Einreichung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Informationen nach dem in Artikel 56 Absatz 3 genannten **Prüfverfahren** fest und bestimmt, welche Informationen darin

darin enthalten sein müssen.“

enthalten sein müssen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2010/63/EU

Artikel 56 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so **gelten die** Artikel 5 **und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.**

Geänderter Text

2a. Artikel 56 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so **gilt** Artikel 5 **der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 166/2006

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

„**Die** Betreiber von Betriebseinrichtungen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden und in denen die darin festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden, teilen ihrer zuständigen Behörde auf elektronischem Wege die Informationen zur Bezeichnung der Betriebseinrichtung entsprechend dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Format mit, sofern die Informationen der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen.“

Geänderter Text

Die Betreiber von Betriebseinrichtungen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden und in denen die darin festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden, teilen ihrer zuständigen Behörde auf elektronischem Wege **unverzüglich** die Informationen zur Bezeichnung der Betriebseinrichtung entsprechend dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Format mit, sofern die Informationen der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 166/2006

Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Artikel 11 erhält folgende **entfällt**

Fassung:

„Artikel 11

Vertraulichkeit

Werden Informationen von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* vertraulich behandelt, wird in dem Bericht gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung für das betroffene Berichtsjahr und für jede Betriebseinrichtung getrennt angegeben, welche Art von Informationen aus welchem Grund zurückgehalten werden. Der Bericht wird veröffentlicht.

***Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).“**

Begründung

Die E-PRTR-Verordnung ist ein wichtiges Instrument im Umweltrecht der EU, da sie Informationen über das Gebaren großer Wirtschaftsunternehmen öffentlich macht. Deshalb stehen der aktuelle Wortlaut und die Anwendung von Artikel 11 der geltenden Verordnung im Einklang mit ihrem Zweck, sodass sie nicht im Hinblick auf die Berichterstattung über vertrauliche Daten geändert werden muss und die Artikel 16 und 17 nicht gestrichen werden müssen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen der Öffentlichkeit und der Kommission bis zum 30. April jedes Jahres Informationen

1. Die Mitgliedstaaten stellen der Öffentlichkeit und der Kommission **spätestens** bis zum 30. April jedes Jahres

über die Anwendung dieser Verordnung im vorangegangenen Kalenderjahr zur Verfügung. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format und das Verfahren für die Bereitstellung solcher Informationen durch die Mitgliedstaaten festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Informationen über die Anwendung dieser Verordnung im vorangegangenen Kalenderjahr zur Verfügung. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format und das Verfahren für die Bereitstellung solcher Informationen durch die Mitgliedstaaten festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Auf der Grundlage der Informationen nach Absatz 1 machen die Kommissionsdienststellen jährlich einen unionsweiten Überblick auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingereichten Daten öffentlich zugänglich. Bei der Ausarbeitung des Überblicks berücksichtigen die Kommissionsdienststellen den Fortschritt beim Abschluss und bei der Anwendung von FLEGT-VPA gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 und den Umfang, in dem diese Abkommen zur Verminderung des Volumens an Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag auf dem Binnenmarkt beigetragen haben.

Geänderter Text

2. Auf der Grundlage der Informationen nach Absatz 1 machen die Kommissionsdienststellen jährlich **unverzüglich** einen unionsweiten Überblick auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingereichten Daten öffentlich zugänglich. Bei der Ausarbeitung des Überblicks berücksichtigen die Kommissionsdienststellen den Fortschritt beim Abschluss und bei der Anwendung von FLEGT-VPA gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 und den Umfang, in dem diese Abkommen zur Verminderung des Volumens an Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag auf dem Binnenmarkt beigetragen haben.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Spätestens am 3. Dezember 2015 und danach alle *sechs* Jahre überprüft die Kommission auf der Grundlage der Informationen über die Anwendung dieser Verordnung und der dabei gesammelten Erfahrungen die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung, auch in Bezug auf die Verhinderung des Inverkehrbringens von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag. Sie untersucht insbesondere den sich daraus ergebenden Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen und die erfassten Erzeugnisse. Die Kommission übermittelt die Ergebnisse dieser Überprüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat, falls notwendig zusammen mit einem geeigneten Gesetzgebungsvorschlag.“

Geänderter Text

3. Spätestens am 3. Dezember 2015 und danach alle *drei* Jahre überprüft die Kommission auf der Grundlage der Informationen über die Anwendung dieser Verordnung und der dabei gesammelten Erfahrungen die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung, auch in Bezug auf die Verhinderung des Inverkehrbringens von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag. Sie untersucht insbesondere den sich daraus ergebenden Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen und die erfassten Erzeugnisse. Die Kommission übermittelt die Ergebnisse dieser Überprüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat, falls notwendig zusammen mit einem geeigneten Gesetzgebungsvorschlag.“

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 2173/2005
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen der Öffentlichkeit und der Kommission bis zum 30. April jedes Jahres Informationen über die Anwendung dieser Verordnung im vorangegangenen Kalenderjahr zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen der Öffentlichkeit und der Kommission *spätestens* bis zum 30. April jedes Jahres Informationen über die Anwendung dieser Verordnung im vorangegangenen Kalenderjahr zur Verfügung.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 2173/2005
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis Dezember 2021 und danach alle *sechs* Jahre überprüft die Kommission auf der Grundlage der Informationen über die Anwendung dieser Verordnung und der dabei gesammelten Erfahrungen die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung. Dabei sollte sie den Fortschritten bei der Durchführung der freiwilligen Partnerschaftsabkommen Rechnung tragen. Die Kommission übermittelt die Ergebnisse dieser Überprüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen zur Verbesserung des FLEGT-Genehmigungssystems.“

Geänderter Text

Bis Dezember 2021 und danach alle *drei* Jahre überprüft die Kommission auf der Grundlage der Informationen über die Anwendung dieser Verordnung und der dabei gesammelten Erfahrungen die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung. Dabei sollte sie den Fortschritten bei der Durchführung der freiwilligen Partnerschaftsabkommen Rechnung tragen. Die Kommission übermittelt die Ergebnisse dieser Überprüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen zur Verbesserung des FLEGT-Genehmigungssystems.“

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 338/97

Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 20 übermitteln die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten der Kommission ein Jahr vor jeder Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens alle Informationen über den vorangegangenen Zeitraum, die zur Erstellung der in Artikel VIII Absatz 7 Buchstabe b des Übereinkommens genannten Berichte erforderlich sind, sowie entsprechende Informationen zu den Bestimmungen dieser Verordnung, die nicht in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen. Die zu übermittelnden Informationen und deren Form werden von der Kommission nach dem *Regelungsverfahren* des Artikels 18 Absatz 2 festgelegt.

Geänderter Text

c) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 20 übermitteln die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten der Kommission ein Jahr vor jeder Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens alle Informationen über den vorangegangenen Zeitraum, die zur Erstellung der in Artikel VIII Absatz 7 Buchstabe b des Übereinkommens genannten Berichte erforderlich sind, sowie entsprechende Informationen zu den Bestimmungen dieser Verordnung, die nicht in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen. Die zu übermittelnden Informationen und deren Form werden von der Kommission nach dem *Prüfverfahren* des Artikels 18 Absatz 2 festgelegt.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 338/97

Artikel 18 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so **gelten die** Artikel 5 **und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.**

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt. Bei den dem Ausschuss nach Artikel 19 Nummern 1 und 2 obliegenden Aufgaben erlässt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen, wenn der Rat nach Ablauf von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluss gefasst hat.

Geänderter Text

1a. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so **gilt** Artikel 5 **der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Anpassung der Mitteilungspflicht im Bereich der Umweltpolitik
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0381 – C8-0244/2018 – 2018/0205(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 11.6.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 11.6.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Heidi Hautala 9.7.2018
Prüfung im Ausschuss	3.9.2018
Datum der Annahme	24.9.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 19 –: 0 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Max Andersson, Joëlle Bergeron, Marie-Christine Boutonnet, Jean-Marie Cavada, Rosa Estaràs Ferragut, Heidi Hautala, Sylvia-Yvonne Kaufmann, António Marinho e Pinto, Emil Radev, Evelyn Regner, Pavel Svoboda, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Sergio Gaetano Cofferati, Geoffroy Didier, Pascal Durand, Jytte Guteland, Jiří Maštálka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Guillaume Balas, John Howarth, Christelle Lechevalier

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

19	+
ALDE	Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto
EFDD	Joëlle Bergeron
GUE/NGL	Jiří Maštálka
PPE	Geoffroy Didier, Rosa Estaràs Ferragut, Emil Radev, Pavel Svoboda, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
S&D	Guillaume Balas, Sergio Gaetano Cofferati, Jytte Guteland, John Howarth, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Evelyn Regner
VERTS/ALE	Max Andersson, Pascal Durand

0	-

2	0
ENF	Marie-Christine Boutonnet, Christelle Lechevalier

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung